



STEUERLICHE HINWEISE

UND PRAXISTIPPS

ZUM JAHRESWECHSEL

Steueränderungen 2022 im Überblick*

Verpflichtender **Arbeitgeberzuschuss** zur Entgeltumwandlung

Erhöhung der steuerfreien Sachbezugsgrenze von 44 Euro auf 50 Euro

Grundsteuerreform:
1. Hauptfeststellungszeitpunkt ist der 01.01.2022

Mindestlohn steigt weiter an

Mini-Job-Grenze soll auf **520 Euro angehoben** werden

Steuer-ID muss bei **Mini-Jobs** zwingend gemeldet werden

Sozialversicherung:
Neue Rechengrößen ab 2022

Erhöhung des Grundfreibetrags von 9.744 Euro auf 9.984 Euro

Corona Update

Neue Pflichten durch Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz: Wenn Sie Überbrückungshilfe I, II, III oder III+ beantragt oder erhalten haben, prüfen Sie bitte, ob Sie die Eintragung ins Transparenzregister vorgenommen haben.

Corona Bonus verlängert bis 31.03.2022:
Die Zahlungsfrist für die Steuerbefreiung von Corona-Sonderzahlungen wurde (bis zu einer Gesamthöhe von 1.500 Euro) bis zum 31.03.2022 verlängert.

Corona Soforthilfe – Bundesländer fordern Rückmeldungen aktiv an: Empfänger der Corona Soforthilfen werden zum Teil aufgefordert, den Liquiditätseingpass der drei Corona Monate im Frühjahr 2020 nachzuweisen. Einige Bundesländer bieten einfache Online-Verfahren auf ihren Websites an.



Ausführlichere Infos finden Sie unter:
www.bischoffundpartner.de/steueraenderungen2022.aspx

* Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die meisten Steueränderungen für das kommende Jahr erst zum Ende des Jahres endgültig verabschiedet und deshalb auch auf unserer Homepage nur Zug um Zug aktualisiert/finalisiert werden.

Abgabefristen für die Steuererklärungen ab dem Veranlagungszeitraum 2021

Steuerpflichtige, die Erklärungen selbst erstellen

31.07.2022

Steuerpflichtige, die Erklärungen vom Steuerberater erstellen lassen

28.02.2023



Auf unserer Website finden Sie alle Steuertermine für das Jahr 2022
www.bischoffundpartner.de/steuer-termine.aspx

DIE 10-TAGE-REGEL

VEREINFACHTE DARSTELLUNG DES § 11 ESTG

Dezember 2021

Januar 2022



Rechnungen in 2021 bezahlen

Wenn Sie Ihren Gewinn 2021 senken möchten, überweisen Sie vor dem 15.12.2021 z. B.

- Lieferanten-/Laborrechnungen
- Material (bestellen und kaufen Sie bereits Material für 2022)
- die Januarmiete oder Versicherungsbeiträge für 2022



ACHTUNG: Bei Überweisungen oder Scheckzahlungen ist der Wertstellungstag maßgebend. Das ist der Tag, an dem Ihr Konto belastet wurde und nicht das Datum, an dem Sie die Überweisung ausgeführt haben.

Einnahmen auf 2022 verschieben

Versenden Sie Ihre Abrechnungen so, dass Ihre Patienten erst nach dem 15.01.2022 bezahlen können. Dasselbe gilt bei Factoringesellschaften (z. B. BFS, DZR, ZA, PVS, EOS, ...).



ACHTUNG: Es reicht nicht, der Factoringgesellschaft mitzuteilen, dass sie später überweisen soll. Denn bereits zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie über das Geld verfügen könnten, gilt es schon als Ihnen zugeflossen. Die Verträge der Abrechnungsgesellschaften unterscheiden sich. Dies hat steuerliche Auswirkungen. Rufen Sie uns deshalb gerne an.

Steuern nach 2021 verschieben

Sie ermitteln Ihren Gewinn durch Einnahme-Überschuss-Rechnung nach § 4 (3) EStG. Möchten Sie in diesem Jahr noch Ihren Gewinn und damit Ihre Steuerlast senken?

Alles, was Sie von 2021 auf 2022 schieben, müssen Sie zusätzlich im nächsten Jahr versteuern. Es entsteht also eine Steuerverschiebung, keine Steuerersparnis. Erwarten Sie aber in 2022

Achtung: Behalten Sie bei Ihren Überlegungen Ihre Praxisliquidität im Auge!

geringere Einkünfte als in 2021 oder fehlt Ihnen in diesem Jahr einfach das Geld für eine Steuernachzahlung, dann kann ein Verschieben sinnvoll sein.

Ihr kostenfreier Einstieg in die Beleg-Digitalisierung

Wir machen Ihnen den Einstieg in die digitale Buchhaltung ganz leicht. Unsere neue Scannerbox scannt für Sie ab dem 01.01.2022 alle Ihre Belege kostenlos.

Ihre Vorteile:

- Ihre Belegablage wird einfacher
- Sie erhalten Ihre Papier-Belege schneller zurück
- Ihr Steuerberater hat Ihre Belege immer online im Zugriff
- Schluss mit Tackern und Klammern von Belegen



Fordern sie jetzt die neuen Registerblätter zur vereinfachten Belegsartierung per E-Mail an und legen Sie los
service@bischoffundpartner.de

Haben Sie noch freie Liquidität?

Prüfen Sie, ob Sie noch förderfähige Vorsorgeaufwendungen einzahlen könnten, um Ihre Steuerentlastung voll auszuschöpfen und gleichzeitig Ihre Altersvorsorge zu stärken. Eine Entscheidungsgrundlage bietet Ihnen eine Übersicht im PraxisNavigation®-Bericht für das 3. Quartal.



Infos und Tipps, wie Sie Einkommensteuer sparen:
www.bischoffundpartner.de/einkommensteuer_2021.aspx



PROF. DR. BISCHOFF & PARTNER
STEUERBERATER · RECHTSANWÄLTE · VEREID. BUCHPRÜFER